

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. September 2009	Nr. 20
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderung). Vom 2. Juli 2009

248

Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderung)

Vom 2. Juli 2009

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 65 a des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) folgende Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

§ 1

Zweck der Förderung

Um den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs an der Universität (UdS), der Hochschule für Musik Saar (HfM) und der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK) in ihrer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und künstlerischen Entwicklung zu fördern, werden nach Maßgabe dieser Ordnung und der im Landeshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Förderungsleistungen gewährt.

§ 2

Förderungsgrundsätze

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Wer ein Studium an der Hochschule für Musik Saar oder an der Hochschule der Bildenden Künste Saar abgeschlossen hat und eine überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Stipendium nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 erhalten.

Dieses Vorhaben soll von der jeweiligen Hochschule anerkannt sein und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und

Ausdrucksmittel erwarten lassen. Zur Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen auch künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die ein Bewerber/eine Bewerberin in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, berücksichtigt werden. Ein Stipendium kann auch gewährt werden zur Förderung und Weiterentwicklung außergewöhnlicher künstlerischer Fähigkeiten und Begabungen.

(3) Ein Stipendium wird entweder als Grundstipendium oder als Abschlussstipendium gewährt. Eine Wiederholungsförderung zwischen den Stipendienarten ist unzulässig. Ein Grundstipendium wird zur Förderung von wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben ab der Anfangsphase gewährt. Ein Abschlussstipendium wird zur Förderung von wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben gewährt, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

(4) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel

1. beim Grundstipendium zwei Jahre,
2. beim Abschlussstipendium ein Jahr.

Eine Weiterförderung ist beim Grundstipendium bis zu einem Jahr bzw. beim Abschlussstipendium bis zu drei Monaten auf Antrag des Stipendiaten/der Stipendiatin möglich, wenn der Bearbeitungsstand des Vorhabens dies nahelegt. Hierbei sind ggf. vorangegangene Förderzeiten zu berücksichtigen. Verzögert sich der Abschluss des Vorhabens durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und vom Stipendiaten/von der Stipendiatin nicht zu vertreten sind, ist eine zusätzliche Verlängerung beim Grundstipendium um maximal sechs Monate und beim Abschlussstipendium um maximal drei Monate zulässig.

(5) Die Realisierung wissenschaftlicher Vorhaben muss an der Universität des Saarlandes, die Durchführung künstlerischer Vorhaben muss an der Hochschule für Musik Saar oder der Hochschule der Bildenden Künste Saar beabsichtigt sein.

(6) Ein Stipendium darf nicht erhalten, wer für den selben Zweck eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat. Die Möglichkeit zur Aufstockung von Stipendien bleibt unberührt.

(7) Der Beginn der Förderung ist zu zwei Terminen im Jahr vorzusehen, und zwar zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres. Eine Antragstellung nach §§ 10 und 11 hat zu einem festgelegten Antragstermin zu

erfolgen, und zwar i.d.R. bis spätestens 15. Dezember bzw. 15. Juni eines Jahres, wobei der vorgesehene Förderungsbeginn anzugeben ist.

§ 3

Einrichtung und Aufgaben der Vergabekommission

(1) An der Universität des Saarlandes wird eine Vergabekommission gebildet, der die Vergabe von Förderungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der im Landeshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel obliegt.

(2) Vor der Entscheidung über die Vergabe von Stipendien ist bei wissenschaftlichen Vorhaben eine Stellungnahme der Fakultät und bei künstlerischen Vorhaben eine Stellungnahme der Hochschule für Musik Saar bzw. der Hochschule der Bildenden Künste einzuholen. Zuständig ist bei wissenschaftlichen Vorhaben die Fakultät bzw. bei künstlerischen Vorhaben die Hochschule, der das in Aussicht genommene Vorhaben zuzuordnen ist. In den Fakultäten bzw. Hochschulen sollen entsprechend der Zusammensetzung der Vergabekommission (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) vorbereitende Kommissionen gebildet werden.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission unter den Bewerbern/Bewerberinnen die zu Fördernden nach Maßgabe der persönlichen Eignung und der fachwissenschaftlichen Gutachten im Wege der Bestenauslese aus. Die persönliche Eignung bestimmt sich insbesondere nach dem Grad der Befähigung zu wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Arbeiten sowie nach der Qualität des Zeugnisses über den Hochschulabschluss.

(4) Sofern die Vergabekommission aus inhaltlichen Gründen von der Stellungnahme einer Fakultät bzw. Hochschule abweichen will, ist die Fakultät bzw. Hochschule anzuhören. Im Einvernehmen mit der zuständigen Hochschule ist ggf. ein Einigungsverfahren durchzuführen.

§ 4

Zusammensetzung der Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören an:

1. der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin oder in seiner/ihrer Vertretung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende,
2. zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,

3. ein promovierter akademischer Mitarbeiter/eine promovierte akademische Mitarbeiterin,
4. ein graduerter Student/eine graduierte Studentin.

(2) Der Vergabekommission gehören mit beratender Stimme an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin für jede vorbereitende Kommission,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin des Graduiertenprogramms GradUS.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden vom Senat der Universität des Saarlandes gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre, des Mitglieds nach Nummer 4 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Stipendien und Sonderzuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von Sonderzuwendungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 900 €. Für künstlerische Vorhaben kann von dem monatlichen Turnus abgewichen werden. Der Stipendiat/die Stipendiatin erhält für jedes unterhaltspflichtige Kind einen Zuschlag von 150 € monatlich. Hierbei ist eine doppelte Förderung für ein Kind ausgeschlossen.

(3) Das Einkommen des Stipendiaten/der Stipendiatin wird auf das Stipendium angerechnet. Das Stipendium ist unabhängig vom Einkommen der Eltern bzw. ggf. des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners/der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin.

§ 6

Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten

- (1) Stipendiaten/Stipendiatinnen können im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets auf Antrag Sonderzuwendungen für Sachkosten sowie für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Realisierung ihres wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhabens erforderlich sind. Hierbei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Höhe der Sonderzuwendungen soll insgesamt 1.000 € während der Förderungsdauer nicht überschreiten.
- (2) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können keine Sonderzuwendungen gewährt werden.
- (3) Reisekosten umfassen Kosten für Beförderung und Unterkunft sowie Teilnahmegebühren. Sie sind nach den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes zu berechnen.
- (4) Die Sach- und Reisekosten sind nachzuweisen. Den Anträgen auf Sonderzuwendungen ist eine Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin beizufügen.

§ 7

Nebentätigkeit

- (1) Mit der Förderung vereinbar sind wissenschaftliche, wissenschaftsnahe und künstlerische Tätigkeiten, welche das wissenschaftliche bzw. künstlerische Vorhaben nicht behindern. Dabei gilt für wissenschaftliche Vorhaben ein Umfang von maximal 8 Semesterwochenstunden. Über die Vereinbarkeit entscheidet die Vergabekommission auf Antrag des Stipendiaten/der Stipendiatin, dem eine Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin beizufügen ist. Für künstlerische Vorhaben liegt die Entscheidung über Vereinbarkeit und Umfang im Ermessen der jeweiligen vorbereitenden Kommission.
- (2) Sonstige Nebentätigkeiten sind ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Einkommen

- (1) Das Einkommen des Stipendiaten/der Stipendiatin wird auf das Stipendium angerechnet, soweit es einen Betrag von 7.670,00 € (Jahresnettoeinkommen) übersteigt. Für jedes Kind im Sinne von § 5 Abs. 2 erhöht sich

dieser Betrag um 1.022,00 €. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor Antragstellung. Das monatliche Stipendium ist um den 12. Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen.

- (2) Einkünfte aus Nebentätigkeit, die nach § 7 zugelassen sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.
- (3) Macht der Stipendiat/die Stipendiatin bei Antragstellung glaubhaft, dass das Einkommen im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird, als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird das geringere Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegt.
- (4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50,00 € führen. Das erhöhte Stipendium ist vom ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 9

Durchführung der Anrechnung

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin oder der Stipendiat/die Stipendiatin teilt die Zahl der Kinder und seine/ihre Einkommensverhältnisse dem/der Vorsitzenden der Vergabekommission mit und zeigt Veränderungen der Einkommensverhältnisse an. Die Einkommensverhältnisse werden insbesondere durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.
- (2) Von der Anrechnung von Einkommen ist im Einzelfall abzusehen, wenn und so weit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.
- (3) Der sich aus der Berechnung nach § 8 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50,00 € so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 10 Antrag auf Regelförderung

(1) Die Stipendien werden von der Vergabekommission auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin vergeben.

Die Bewerber/Die Bewerberinnen fügen ihren Anträgen folgende Unterlagen bei:

1. Ein Antragsformular mit Angaben zur Person, Studium und wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Vorhaben,
2. ggf. Nachweis der Familienverhältnisse,
3. ggf. Nachweis der Einkommensverhältnisse,
4. Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identitätsnachweises,
5. Lebenslauf,
6. Zeugniskopien,
7. eine Projektskizze (Arbeits- und Zeitplan) zum wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben (maximal 10 DIN-A4 Seiten),
8. die Betreuungszusage mindestens einer zur Betreuung berechtigten Person der jeweiligen Hochschule (Berechtigung für wissenschaftliche Vorhaben nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung bzw. für künstlerische Vorhaben nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Hochschule),
9. zwei Gutachten, wobei mindestens ein Gutachten von einem Mitglied der jeweiligen Hochschule (UdS, HfM, HBK) ausgestellt ist.

Zusätzlich ist eine elektronische Fassung (CD-Rom oder vergleichbares Speichermedium) von Antragsformular, Lebenslauf, Zeugnissen, Projektskizze, Betreuungszusage und Gutachten einzureichen.

(2) Die Gutachten werden für wissenschaftliche Vorhaben von Personen erstellt, die nach der maßgeblichen Promotionsordnung zum Berichterstatter/zur Berichterstatterin bestellt werden können, für künstlerische Vorhaben durch berechtigte Personen nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Bewerber/Die Bewerberinnen haben in ihren Anträgen zu versichern, dass eine anderweitige Förderung ihrer Vorhaben aus öffentlichen oder privaten Mitteln nicht erfolgt. Eine eventuelle anderweitige Antragstellung ist anzugeben.

§ 11 Antrag auf Weiterförderung

(1) Dem Antrag auf Weiterförderung des Stipendiums legt der Stipendiat/die Stipendiatin folgende Unterlagen vor:

1. Antragsformular mit Angaben zur Person und aktuellem Stand des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhabens,
2. einen Projektbericht (Arbeits- und Zeitplan) zum wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben,
3. ein Gutachten des Betreuers/der Betreuerin; bei Antrag auf außerordentliche Weiterförderung ein weiteres Gutachten.

Zusätzlich ist eine elektronische Fassung (CD-Rom oder vergleichbares Speichermedium) von Antragsformular, Projektbericht und Gutachten beizufügen.

(2) Für die Erstellung der Gutachten gilt § 10 Abs. 2.

§ 12 Unterbrechung, Widerruf und Ende der Förderung

(1) Unterbricht der Stipendiat/die Stipendiatin sein/ihr wissenschaftliches bzw. künstlerisches Vorhaben, so unterrichtet er/sie den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Vergabekommission unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen, wobei – unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit – i.d.R. eine Dauer von sechs Monaten nicht überschritten werden sollte. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen von dem Stipendiaten/der Stipendiatin nicht zu vertretenden wichtigen Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat/die Stipendiatin das Ende der Unterbrechung an, so kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche bzw. künstlerische Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über eine Fortsetzung der Förderung in dem Verfahren nach § 11 zu entscheiden; die Fortsetzung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden. Eine Unterbrechung des Stipendiums umfasst auch die Verschiebung des Förderungsbeginns.

(2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches bzw. künstlerisches Vorhaben während des gesetzlichen Mutterschutzes, so wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln

weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um den Zeitraum dieser Unterbrechung.

(3) Die Förderung wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin das wissenschaftliche bzw. künstlerische Vorhaben abbricht oder erkennbar wird, dass er/sie sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um das Vorhaben bemüht. Vor dem Widerruf ist der Stipendiat/die Stipendiatin anzuhören.

(4) Die Förderung endet

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder mit der abschließenden Bewertung des künstlerischen Vorhabens,
2. mit Ablauf des Monats in dem der Stipendiat/die Stipendiatin eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit § 7 zu vereinbarende Tätigkeit ist,
3. mit der Wirksamkeit des Widerrufs nach Absatz 3.

§ 13

Berichtspflicht

(1) Der Stipendiat/die Stipendiatin berichtet mündlich über sein/ihr Vorhaben im Gesamtkolloquium aller Graduiertengeförderten nach ca. einem Jahr.

(2) Ein schriftlicher Projektbericht zum wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben ist ggf. mit dem Folgeantrag vorzulegen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Nach Beendigung der Förderung legt der Stipendiat/die Stipendiatin der Vergabekommission einen Abschlussbericht sowie bei wissenschaftlichen Vorhaben eine Bestätigung der Fakultät bzw. bei künstlerischen Vorhaben der jeweiligen Hochschule darüber vor, dass er/sie die wissenschaftliche Arbeit eingereicht bzw. das künstlerische Vorhaben abgeschlossen hat. Kann der Stipendiat/die Stipendiatin die Bestätigung nicht einreichen, so legt er/sie die Gründe hierfür dar und äußert sich zum beabsichtigten Fortgang des Vorhabens. In diesem Fall berichtet der Stipendiat/die Stipendiatin ferner bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. zum Abschluss des künstlerischen Vorhabens, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Förderung, jährlich der Vergabekommission zu einem von ihr festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand des Vorhabens.

(4) Der Betreuer/Die Betreuerin des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens gibt eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Bericht nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ab.

§ 14

Beteiligung am Graduiertenprogramm GradUS

Stipendiaten/Stipendiatinnen können im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets auf Antrag weitere Zuwendungen für die Teilnahme am Graduiertenprogramm GradUS erhalten. Die Teilnahme am Graduiertenprogramm GradUS ist bei entsprechender Zuwendung nachzuweisen.

§ 15

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Bereits in die Landesgraduiertenförderung aufgenommene Stipendiaten/Stipendiatinnen können die Förderung nach dieser Ordnung beantragen.

Saarbrücken, 27. August 2009

Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber
Der Universitätspräsident